



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. November 2025

Nr. 53

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule Niederrhein vom 18. November 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. November 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Sicherstellung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Hochschule Niederrhein (QM- und Evaluationsordnung) vom 15. Februar 2024 (Amtl. Bek. HSNR 5/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualitätsmanagement“ durch das Wort „Qualitätsmanagementsystem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Status quo betreffend“ gestrichen und die Worte „um insbesondere“ durch die Worte „insbesondere um“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Grundlage für die Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung von Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Diese Daten werden zur Bewertung der Aufgabenerfüllung der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten anhand ihrer Zielvorstellungen verwendet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht die Funktion der oder des Evaluationsbeauftragten wahrnehmen.“

b) In Absatz 5 Buchst. c werden die Worte „zu sein“ gestrichen.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „QM-Systems“ durch das Wort „Qualitätsmanagementsystems“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „und spricht diesem Empfehlungen und Stellungnahmen aus“ durch die Worte „spricht diesem Empfehlungen aus und gibt Stellungnahmen ab“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Internen Akkreditierungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren der Internen Akkreditierung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ziel ist es, die Qualität der Studiengänge durch die Erfüllung der Kriterien des Qualitätskriterienkatalogs zu sichern und darüber hinaus die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge zu ermöglichen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Qualitätskriterienkatalog umfasst die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aus den entsprechenden Vorgaben und Rahmenbedingungen und darüber hinaus hochschulspezifische Qualitätskriterien. Er ist ein Instrument zur Umsetzung und Dokumentation der Verfahren zur Internen Akkreditierung von Studiengängen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „In die“ durch die Worte „Bei der“ ersetzt; nach den Worten „neuer und“ wird das Wort „Weiterentwicklung“ eingefügt und das Wort „einzubinden“ wird durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „und -bezeichnung“ gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Externe Expertise nimmt“ durch die Worte „Externen Expertinnen und Experten nehmen“ ersetzt; das Wort „überprüft“ wird durch das Wort „überprüfen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie durch das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ angefügt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Verlängerung der Frist wird in der Regel für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewährt, wenn der Studiengang in eine Bündelakkreditierung einbezogen werden soll mit dem Ziel, die Akkreditierungsfristen zu harmonisieren.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) In Satz 3 (neu) werden die Worte „Ausnahmsweise kann“ durch die Worte „Darüber hinaus kann ausnahmsweise“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „In den Fällen der Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Im Fall des Satzes 3“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „QM-Systems“ durch das Wort „Qualitätsmanagementsystems“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Fragen für bestimmte Veranstaltungsformen zu ergänzen; die Lehrenden haben die Möglichkeit, veranstaltungsspezifische Fragen zu ergänzen.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungsevaluationen“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus beschließen, dass weitere Studiengangverantwortliche, zum Beispiel die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studiengangleitung, auf Anfrage sämtliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen für die von ihnen verantworteten Studiengänge erhalten.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dekanin oder der Dekan sowie die nach Absatz 5 Sätze 3 und 4 berechtigten Personen sollen einzeln oder gemeinsam mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn Bewertungen wiederholt deutlich von dem Fachbereichsmittelwert abweichen.“
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Komma das Wort „ihrem“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ durch die Worte „zur Kenntnisnahme“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Koordinierungsstelle Evaluation“ durch die Worte „Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium und Lehre“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hochschulinterne oder -externe“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. November 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 18. November 2025

Der Präsident
des Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald